

Kurztitel

Arzneispezialitäten - Gebrauchsinformation

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 570/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 176/2008

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

26.08.1995

Außerkrafttretensdatum

28.05.2008

Text

§ 11. Die Mengenangabe der Bestandteile im Sinne des § 10 hat sich auf eine Einheit zu beziehen, die für die Berechnung der Menge der Bestandteile je Einzeldosis zweckmäßig ist. Falls es für diese Berechnung erforderlich ist, ist auch das Verhältnis zwischen der Einheit und der Einzeldosis anzugeben.